

Vorblatt

Ziele

- Transparenz, Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit
- Darstellung eines möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Bildes der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage einer Gemeinde

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015
- Nähere Regelung des vierten Hauptstückes „Gemeindehaushalt“ der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 29/2019

Die steirischen Städte und Gemeinden haben die Bestimmungen der VRV 2015 spätestens für das Haushaltsjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zur Umsetzung der VRV 2015 auf Ebene der steirischen Städte und Gemeinden beschlossen. Diese wurde mit LGBl. Nr. 29/2019 am 1. April 2019 kundgemacht. Die Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO regelt die beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen näher.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die verbesserte Haushaltsplanung und -steuerung durch die Gemeinden wird die Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung gesteigert. Der mittelfristig verbindliche Haushaltsplan erhöht die Planungssicherheit der Gemeindeorgane und fokussiert den Mitteleinsatz gemäß den definierten politischen Prioritäten.

Die auf den neuen Grundsätzen der Haushaltsführung aufbauende Steuerung des Voranschlags im Sinne einer Vernetzung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung ermöglicht den zielgerichteten Einsatz von Budgetmitteln.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Nachhaltig geordnete Haushalte entsprechen den EU-Vorgaben im Bereich der Haushaltspolitik.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht für den Gemeindebund Steiermark und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark gemäß § 105a GemO.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Ausführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

Mit dieser Verordnung wird die VRV 2015 sowie das vierte Hauptstück der GemO näher ausgeführt. Die VRV 2015 bringt einen grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts. Um die Bestimmungen und Grundsätze eines integrierten zu führenden Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes sicherstellen zu können, ist die Finanzbuchhaltung künftig nach den Grundsätzen einer doppelten Buchführung der Gemeinde zu führen. Insbesondere werden viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben des vierten Hauptstücks durch neue Begriffe und Prozesse näher beschrieben. Gegenüber der geltenden Rechtslage entfallen somit die Bestimmungen und Grundsätze einer kameralen Buchführung ersatzlos. So sind künftig Geschäftsfälle insbesondere nicht in einem ordentlichen und außerordentlichen Gemeindehaushalt getrennt zu veranschlagen und zu verbuchen.

Weitere wesentliche Punkte dieses Entwurfes sind im Einzelnen:

- Nähere Regelungen hinsichtlich des integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt;
- Einführung einer allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts;
- Einführung eines integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung (Haushaltsbuchführungssystem);
- Neuordnung der Erstellung und des Vollzugs des Voranschlags aufgrund des neuen Haushaltsrechtes;
- Nähere Regelungen zur Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Beteiligungen einer Gemeinde;
- Nähere Regelungen zur Buchführung und zum Zahlungsverkehr (Finanzbuchhaltung);
- Neuordnung der Erstellung des Rechnungsabschlusses aufgrund des neuen Haushaltsrechtes;
- Anpassung der Begriffe an das neue Haushaltsrecht;
- Nähere Regelungen zur internen und externen Kontrolle.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über das Haushaltsrecht der Gemeinden des Landes Steiermark (Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die steirischen Städte und Gemeinden haben die Bestimmungen der VRV 2015 spätestens für das Haushaltsjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 zur Umsetzung der VRV 2015 auf Ebene der steirischen Städte und Gemeinden beschlossen. Diese wurde mit LGBl. Nr. 29/2019 am 1. April 2019 kundgemacht. Die Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO regelt die beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen näher.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Wird die Verordnung nicht beschlossen, fehlen jene Bestimmungen, um eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Gemeinden zu ermöglichen.

Ziele

- Transparenz, Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit
- Darstellung eines möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Bildes der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage einer Gemeinde

Das haushaltsrechtliche Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit verlangt, dass die maßgeblichen budgetären Umstände nachvollziehbar dargestellt sind (Budgetklarheit). Gleichzeitig müssen in einem Voranschlag alle Budgetmittel des jeweiligen Haushaltsjahres aufgenommen werden (Einheit und Vollständigkeit). Dabei wird die Bruttobudgetierung anzuwenden sein. Die Gebarung einer Gemeinde muss in sich (Budgetkontinuität) und über die Gemeinden hinweg vergleichbar sein. Darüber hinaus birgt das Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit den Aspekt der klaren Rollenverteilung, welches Gemeindeorgan für welche Aufgaben verantwortlich ist. Damit wird auch der Grundsatz der Verantwortlichkeit (Weißbuch über „Europäisches Regieren“) direkt adressiert. Schließlich wird durch eine transparente, vergleichbare und nachvollziehbare Haushaltsführung (Voranschlag und Rechnungsabschluss) auch die Einhaltung des Grundsatzes der Partizipation (Weißbuch über „Europäisches Regieren“) der Gemeindebürger gefördert.

Mit dem Ziel der Darstellung eines möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Bildes der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage einer Gemeinde werden die Anforderungen an die Beschaffenheit des Voranschlags-, Finanzbuchhaltungs- und Rechnungsabschlusssystems im weitesten Sinn angesprochen. Neben dem in diesem Ziel enthaltenen Grundsatz der Budgetwahrheit ist der Grundsatz eines integrierten zu führenden Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu beachten. Die StGHVO hat daher in der Ausführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 und der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO jene Erfordernisse zu adressieren, die zu einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Gemeinden führen sollen.

Maßnahmen

Die Steiermärkische Landesregierung verordnet gemäß § 91 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2019 und gemäß § 20 des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 die Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über das Haushaltsrecht der Gemeinden des Landes Steiermark (Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die verbesserte Haushaltsplanung und -steuerung durch die Gemeinden wird die Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung gesteigert. Der mittelfristig verbindliche Haushaltsplan erhöht die Planungssicherheit der Gemeindeorgane und fokussiert gemäß den Mitteleinsatz den definierten politischen Prioritäten.

Die auf den neuen Grundsätzen der Haushaltsführung aufbauende Steuerung des Voranschlags im Sinne einer Vernetzung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung ermöglicht den zielgerichteten Einsatz von Budgetmitteln.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zum 1. Hauptstück:

Im 1. Hauptstück wird der Zweck und der Geltungsbereich der StGHVO näher geregelt. Insbesondere wird klargestellt, dass die StGHVO für sämtliche Gemeindeverbände nach dem GVOG gilt. Eine gesonderte Regelung für Gemeindeverbände mit einem Umsatz bis 700.000 Euro ist nicht vorgesehen.

In der StGHVO werden eine Reihe von zu beachtenden Grundsätzen zur Veranschlagung, dem Vollzug des Voranschlags, der Buchführung, dem Zahlungsverkehr, dem Rechnungsabschluss und der internen Kontrolle der Gemeinde ausgeführt. Diese Grundsätze werden zu den Grundsätzen der Führung des Gemeindehaushaltes zusammengefasst.

Auf Wunsch des Gemeindebundes Steiermark und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, wurde eine elektronische Buchführung samt Fertigung von Unterlagen mit elektronischer Signatur dem Grunde nach geregelt. Darüber hinaus haben die Städte und Gemeinden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, um eine gesicherte Handhabung von (sensiblen) Daten sicherstellen zu können. Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat schließlich in den letzten Jahren im Rahmen von Gebarungsprüfungen festgestellt, dass die gesicherte und nachvollziehbare Gebarung von öffentlichen Mitteln durch eine verbesserte, vorausschauende, interne Planung und Festlegung von Gebarungsprozessen erheblich gesteigert werden kann. Durch die Einführung der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) und ihrer näheren Regelungsinhalte sollen die drei vorhin genannten Ziele möglichst einheitlich erreicht werden. Dabei ist zu beachten, dass weitere Hinweise zu (möglichen) Regelungsinhalten in der ADG über die gesamte StGHVO erschließbar sind. Der Bürgermeister und der Gemeindekassier müssen die ADG, ausgehend von den zu beachtenden Übergangsbestimmungen, spätestens im April 2021 erlassen.

Zum 2. Hauptstück:

Im 2. Hauptstück werden die Aufgaben der Organe der Haushaltsführung benannt. Der Bürgermeister ist als Organ der Haushaltsführung anordnendes Organ. Der Gemeindekassier ist als Organ der Haushaltsführung für die Besorgung der Finanzbuchhaltung zuständig. Der Bürgermeister kann als anordnendes Organ mit einer schriftlichen Dienstverfügung Bediensteten sein Recht zur Anordnung vollständig oder teilweise übertragen. Dabei hat er die Vereinbarkeit und Unbefangenheit der zu betrauenden bzw. der betrauten Bediensteten zu beachten. Der Gemeindekassier hat gemeinsam mit dem Bürgermeister Bedienstete mit schriftlicher Dienstverfügung mit der Aufgabe des Vollzugs des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung zu ermächtigen. Auch bei dieser Ermächtigung ist die Vereinbarkeit und Unbefangenheit der zu ermächtigenden bzw. ermächtigten Bediensteten zu beachten.

Eine Gemeinde hat künftig eine Hauptzahlstelle einzurichten. Die ADG kann vorsehen, dass Nebenzahlstellen eingerichtet werden. In diesem Hauptstück werden die Aufgaben der Zahlstellen ebenso, wie ihre wesentliche Überwachungsfunktion der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen dem Grunde nach angeführt. Die Buchführung ist grundsätzlich personell getrennt vom Zahlungsverkehr zu führen. Der Buchführung obliegen neben der Verbuchung der Geschäftsfälle die Überwachung der Einhaltung der Jahresvoranschlagswerte, die laufenden Kontrolltätigkeiten, die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle und die Maßnahmen bei der Errichtung und Auflassung von Zahlstellen.

Kernstück des neuen Haushaltsrechtes der Gemeinden ist die rechtliche Einrichtung eines integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung. Durch die verpflichtende Anwendung sogenannter Haushaltsbuchführungssysteme soll das Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in einem besonderen, die Gemeinden bei ihren Dokumentationspflichten entlastendem, Maß, erreicht werden. Mit diesem System geht die Möglichkeit der vollständigen Abbildung von elektronischen Originalbelegen ebenso einher, wie die Möglichkeit sämtliche zu dokumentierende Maßnahmen und Prüfungen mittels elektronischer Signatur zu zeichnen. Mit der Einführung des Haushaltsbuchführungssystems ist gegenüber der geltenden Rechtslage die verpflichtende Dokumentation von physischen Originalbelegen unter in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen nicht mehr notwendig. Die Einführung der Haushaltsbuchführungssysteme bringt eine Reihe von Grundsätzen und Dokumentationspflichten mit sich. Hinsichtlich der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen ist zu beachten, dass jede Gemeinde zumindest einen sogenannten Superkeyuser einzurichten hat. Die Entscheidung, ob unterhalb eines Superkeyusers ein Keyuser oder (lediglich) User eingerichtet werden, obliegt der Gemeinde. Die angewendeten Haushaltsbuchführungssysteme müssen mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes stets im Einklang stehen. Neben dem Haushaltsbuchführungssystem können auch sonstige automatisierte Verfahren von der Gemeinde

eingesetzt werden. Diese im Zusammenhang mit der Haushaltsführung eingesetzten sonstigen automatisierten Verfahren müssen zumindest eine Datenschnittstelle zum von der Gemeinde verwendeten Haushaltsbuchführungssystem aufweisen. Dadurch sollen Datenbrüche und wiederholte Dateneingaben möglichst vermieden werden.

Zum 3. Hauptstück:

Das 3. Hauptstück befasst sich mit dem Voranschlag, dem mittelfristigen Haushaltsplan, dem Nachtragsvoranschlag und gegebenenfalls mit einem zu erstellenden Konsolidierungskonzept. Die Grundsätze der Veranschlagung der VRV 2015 werden übernommen und ergänzt. Es wird die (neue) Voranschlagsstelle ebenso definiert, wie der (neue) Grundsatz der Gesamt- und Einzelbedeckung. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage werden die (Mindest-)Bestandteile des Voranschlages taxativ aufgezählt und eine Ordnung dieser Bestandteile verbindlich festgelegt. Ausgehend von der Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (Ergebnis einer gesonderten Arbeitsgruppe) wird der Voranschlag in einer Anlage zur StGHVO im Detail gegliedert (Anlagen 1a bis 3). Zur Vermittlung einer Übersicht über die wesentlichsten Inhalte eines Voranschlags in gedrängter Form wird dem Voranschlag ein Vorbericht vorangestellt.

Ein weiteres Kernstück der StGHVO bilden die Veranschlagungsregeln für investive Vorhaben und der Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung (Investitionsnachweis; Anlagen 7 und 8). Durch diese Bestimmungen soll eine einheitliche Darstellung der investiven Vorhaben, eine transparente und nachvollziehbare revolvierende Planung von investiven Vorhaben und ihre Kontrolle sowie darauf aufbauend die Beibehaltung der Grundsystematik des bestehenden Aufsichtssystems gewährleistet werden.

Die Bestimmungen für den Voranschlag gelten mangels anderer Festlegungen auch für die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben sowie für Wirtschaftspläne für von der Gemeinde verwaltete Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Zum 4. Hauptstück:

Das 4. Hauptstück setzt sich nicht nur mit den Grundsätzen einer Kosten- und Leistungsrechnung, sondern auch mit den Grundsätzen der Gebarung von Forderungen und Verbindlichkeiten auseinander. Insbesondere werden die für Abgaben nach der Bundesabgabenordnung – BAO für Zahlungserleichterungen und Nachsichten von Abgabenforderungen normierten Bestimmungen sinngemäß auch für Forderungen privatrechtlicher Natur mit der Maßgabe zur Anwendung gebracht, dass unter dem Basiszinssatz pro Jahr der gleiche zu verstehen ist, wie jener nach der BAO.

Der Anordnungsbefugte hat für seinen Verantwortungsbereich eine Haushaltsüberwachung zu führen. Die Grundsätze der Anordnung, die Definition des Originalbeleges und sonstiger verbuchungsrelevanter Unterlagen sind ebenso Gegenstand dieses Hauptstückes wie die einzelnen Arten der Anordnung. Durch die Einordnung der rechtlichen Bestimmungen zur sachlichen und rechtlichen Prüfung im 3. Teil „Anordnung“ wird die Prüfungsverantwortung für die Durchführung dieser Prüfung dem Anordnungsbefugten übertragen.

Zum 5. Hauptstück:

Ausgehend vom (neuen) Grundsatz der Verbuchung von Geschäftsfällen bei Rechnungslegung bzw. -stellung folgt nach dem Hauptstück über die Anordnung das Hauptstück der Buchführung. Nachdem eine Gemeinde künftig sämtliche Geschäftsfälle über Debitoren und Kreditoren führen und bei Rechnungslegung bzw. -stellung und nicht erst bei Fälligkeit des Geschäftsfalles diesen verbuchen muss, rücken die Bestimmungen der Buchführung in das Zentrum der Haushaltsführung. Es werden in dem Hauptstück die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ebenso definiert, wie besondere Regelungen der Verbuchung im Finanzierungshaushalt und im Vermögenshaushalt.

Die Bestimmungen zur Erstellung von Monats- und Quartalsnachweisen sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen des Gemeindehaushaltes schließen das 5. Hauptstück ab.

Zum 6. Hauptstück:

Die Bestimmungen zum Zahlungsverkehr nehmen im 6. Hauptstück einen wesentlichen Teil der StGHVO ein. Neben den Grundsätzen des Zahlungsverkehrs werden die Aufschreibungen der Zahlstellen und die Liquiditätsplanung einer Gemeinde näher geregelt.

Der Girozahlungsverkehr wird eindeutig der Hauptzahlstelle zugeordnet und festgelegt, dass eine Gemeinde ein Bankkonto als Bankhauptkonto zu führen hat, wobei nähere Regelungen dazu der ADG vorbehalten sind. Um die Gebarungssicherheit von öffentlichen Mitteln zu erhöhen, wird neben den Bestimmungen zu den Überweisungsaufträgen an Kreditinstitute sowie zu den Ein- und Auszahlungen

der Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung (Vier-Augen-Prinzip) im Bereich des Girozahlungsverkehrs näher ausgeführt.

Die StGHVO ermöglicht es den Gemeinden erstmalig rechtskonform, auch sonstige elektronische Entrichtungsformen wie zB Debitkarte oder Kreditkarte im Zahlungsverkehr einzusetzen. Gleichzeitig ist der Zahlungsverkehr mit Schecks und Wechsel nicht (mehr) zulässig.

Die Gebarungssicherheit im Bereich des Barzahlungsverkehrs ist hinsichtlich der Organisation des Barzahlungsverkehrs, der Verwahrung von Bargeld und sicherungsbedürftiger Unterlagen von besonderer Bedeutung. Durch eine vorausschauende Planung der Abrechnung der einzelnen Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle und der Hauptzahlstelle mit der Buchführung soll eine geordnete, sichere und zeitnahe Erfassung von Geschäftsfällen des Barzahlungsverkehrs im Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt werden.

Zum 7. Hauptstück:

Das 7. Hauptstück befasst sich mit dem Rechnungsabschluss. Neben den Grundsätzen der VRV 2015 wird vor allem das übergeordnete Ziel der Vermittlung eines möglichst, getreuen, vollständigen und einheitlichen Bildes der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Gemeinde verankert. Zu den näheren Bestimmungen der Erstellung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses treten die Bestandteile des Rechnungsabschlusses und deren einheitlich festgelegte Ordnung. Ausgehend von der Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (Ergebnis einer gesonderten Arbeitsgruppe) wird der Rechnungsabschluss in einer Anlage zur StGHVO im Detail gegliedert (Anlagen 4a bis 6). Die in der Vermögensrechnung darzustellenden Werte sind ausschließlich die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 19 Abs. 8 VRV 2015. Der von der VRV 2015 vorgesehene Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV 2015), über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Anlage 6c VRV 2015) sowie über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f VRV 2015) werden durch gesonderte Anlagen der StGHVO (Anlage 9a, 9b und 9c) geringfügig ergänzt bzw. sind optionale Datenangaben in den Anlagen der VRV 2015 von den Gemeinden verpflichtend anzugeben. Die Nachweise der VRV 2015 werden durch den Investitionsnachweis (Anlage 7) bzw. gegebenenfalls den Teilbericht mehrjähriger investiver Einzelvorhaben (Anlage 8) sowie durch den Einzelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker (Anlage 9d) ergänzt. Zur Vermittlung einer Übersicht über die wesentlichsten Inhalte eines Rechnungsabschlusses in gedrängter Form wird dem Rechnungsabschluss ein Lagebericht vorangestellt. Der Rechnungsabschluss wird durch einen Beteiligungsbericht und durch einen Anhang zum Rechnungsabschluss ergänzt.

Um die Verrechnungsaufschreibungen einer Gemeinde abschließen zu können, sind nähere Regelungen zu Abschreibungen, Wertminderungen und -aufholungen ebenso notwendig, wie die wesentlichen Bestimmungen zu den Kapitaltransfierzahlungen und Haushaltsrücklagen.

Zum 8. Hauptstück:

Das 8. Hauptstück unterscheidet zwischen interner und externer Kontrolle der Gemeindegebarung. Die interne Kontrolle der Gemeinde wird definiert und gegenüber der bestehenden Rechtslage durch Einführung einer Prüfung durch die Rechnungsleger ausgebaut. Teil der internen Kontrolle einer Gemeinde ist darüber hinaus die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss wird zur Herstellung von Verhandlungsschriften das Recht eingeräumt, (elektronische) Unterlagen seiner elektronischen Verhandlungsschrift beizufügen (Kopierrecht).

Die Bestimmungen der externen Kontrolle umfassen im Wesentlichen die Rechte der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde wird das Recht eingeräumt, im Rahmen der Prüfung der Gebarung einer Gemeinde (etwa durch eine Vor-Ort Kontrolle oder durch eine Gebarungsprüfung) auf die physischen Daten, die Daten des Haushaltsbuchführungssystems und der sonstigen automatisierten Verfahren vorzugsweise auf elektronischem Weg zuzugreifen und Kopien anfertigen zu dürfen (Lese- und Kopierrecht).

Zum 9. Hauptstück:

Die Rechnungsleger haben spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 eine erste Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die erste Eröffnungsbilanz kann in derselben Gemeinderatssitzung wie der Rechnungsabschluss 2020 beschlossen werden. Die erste Eröffnungsbilanz muss aber mit gesondertem Tagesordnungspunkt jedenfalls vor dem Rechnungsabschluss 2020 beschlossen werden. Im Rahmen des Beschlusses der ersten Eröffnungsbilanz kann der Gemeinderat beschließen, bis zur Hälfte des errechneten positiven Saldos der Eröffnungsbilanz einer sogenannten „zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz“ zuzuführen. Ein späterer Beschluss einer solchen Haushaltsrücklage ist nicht möglich. Neben den Bestimmungen zur Eröffnungsbilanz in der VRV 2015 werden jene Gebarungsbereiche gesondert geregelt, die bei der

Übernahme der Daten aus dem Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 von besonderer Bedeutung sind.

Zum 10. Hauptstück:

In den Schlussbestimmungen wird unter anderem festgelegt, dass soweit im Zusammenhang mit dem Vorbericht und dem Vermögenshaushalt Daten aus vorangegangenen Haushaltsjahren (Rechnungsabschlüsse) anzugeben sind, diese erst darzustellen sind, wenn die entsprechenden Daten ausgehend von der VRV 2015 und dem (neuen) Haushaltsrecht der steirischen Gemeinden vorliegen.